

Synopse

Gegenvorschlag zur Volksinitiative betreffend Grossraubtiere

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **922.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Gegenvorschlag FiKo
	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 922.11 Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25.03.2002 (JWG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:
	Art. 21a (neu) Schutz vor Grossraubtieren ¹ Die Förderung des Grossraubtierbestands ist verboten. ² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion schöpft ihren Handlungsspielraum hinsichtlich der Massnahmen gegen einzelne Grossraubtiere sowie hinsichtlich der Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren aus. ³ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann anstatt des Abschusses von ganzen Rudeln von Wölfen oder Einzeltieren aus Rudeln beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Sterilisation der Tiere beantragen.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag FiKo
	⁴ Weitere zumutbare Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; JSV) ¹ dürfen nur definiert werden, wenn sie ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	1. Diese Änderung tritt am [TT. Monat JJJJ] in Kraft. 2. Artikel 21a tritt am [acht Jahre nach Inkrafttreten] ausser Kraft.
	Bern, [TT. Monat JJJJ] Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin / Der Präsident: Die Generalsekretärin: / Der Generalsekretär:

¹ SR 922.01